



# Informationen zur Krankmeldung und Unterrichtsbefreiung

Sollte Ihr Kind aus einem triftigen Grund (Krankheit / Arztbesuch) die Schule nicht besuchen können, muss die Schule informiert werden.

Das sollte am 1. Tag über das Diensthandy der Schule (Tel.: 0152-52682911) erfolgen. Am Ende der Fehlzeit wird eine schriftliche Entschuldigung benötigt. Das Formular hierfür finden Sie auf der Schulhomepage. Bleibt Ihr Kind länger als drei Tage der Schule fern, ist ein ärztliches Attest erforderlich, dieses legen Sie bitte dem Klassenlehrer vor.

Legen Sie Arztbesuche bitte möglichst auf die Nachmittage.

Eine Beurlaubung kann in dringenden Fällen gewährt werden. Sie muss schriftlich beantragt werden und das Datum, die Dauer und die Begründung für die Freistellung enthalten. Beurlaubungen kann nur der Schulleiter gewähren.

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass das Fernbleiben von der Schule gegen § 36 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verstößt und nach § 84 des Schulgesetzes eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Nach § 43 des Schulgesetzes sind Sie als Sorgeberechtigte/r für die Einhaltung der Schulpflicht verantwortlich. Das Landesschulamt geht davon aus, dass die Schulferien mit insgesamt 75 Tagen lang genug sind, um Urlaub verbringen zu können.

Der Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass wirtschaftliche Gesichtspunkte, z. B. die Tatsachen, dass der Urlaub außerhalb der Schulferien günstiger sei oder Urlaub eine Bildungsreise darstelle, keine Begründung für eine Befreiung von der Schulpflicht liefern.

Wer ohne Genehmigung in den Urlaub fährt oder fliegt, den kann die Frühbuchung oder der Schnäppchen-Urlaub teuer zu stehen kommen, denn es droht ein empfindliches Bußgeld, das in Sachsen-Anhalt bis zu 1.000,00 € betragen kann.

Keinesfalls sollte man eine Krankheit des Kindes vorschieben. Mag auch ein ärztliches Attest beschafft werden, droht den Eltern zudem ein empfindliches Bußgeld.

Mittlerweile prüft sogar die Bundespolizei in Stichproben auf Flughäfen, ob die Eltern die Genehmigung der Schule vorweisen können. Eine Krankheit des Kindes können die Eltern in diesem Fall nicht als Entschuldigung vorschieben, denn wenn das Kind eine Flugreise antreten kann, dann kann es auch die Schule besuchen.

Es zählen nur extreme Situationen oder besondere Anlässe wie eine Beerdigung, eine Hochzeit naher Angehörige oder eine Mutter-Kind-Kur.